

# Dhv-Leistungsrichterordnung

## § 1 Geltungsbereich

Die LR-Ordnung gilt für alle Mitgliedsverbände des dhv.

## § 2 Begriffsbestimmungen

- 2.1 dhv-Leistungsrichter/innen (LR) im Sinne dieser Ordnung sind Personen, die Bewertungen nach den Vorschriften der VDH- und FCI-Prüfungsordnungen vornehmen und von diesen Organisationen anerkannt sind.
- 2.2 LR-Anwärter-Bewerber/innen sind Personen, die über ihren Mitgliedsverband zum/zur LR-Anwärter/in vorgeschlagen werden.
  - 2.2.1 dhv-Leistungsrichteranwärter/innen sind Personen, die gemäß der dhv/VDH-Richtlinien und Ordnungen für die Tätigkeit zum LR ausgebildet werden.
- 2.3 dhv-Ehrenleistungsrichter/innen (ELR) sind Personen, die aufgrund von Anträgen aus den dhv-MV zum ELR ernannt werden oder solche LR, die mit Vollendung des 70. Lebensjahres aus der Liste der aktiven LR durch den dhv/LRO auf Antrag der MV in die Liste der ELR übernommen werden.
- 2.4 dhv-Leistungsrichterobmann/obfrau (LRO), ist ein/e als Obmann/Obfrau der Leistungsrichter/innen vorgeschlagene/r und von der dhv-Delegiertenversammlung gewählte/r dhvLeistungsrichter/in.
- 2.5 dhv-MV-Leistungsrichterobmann/obfrau (MV-LRO) ist der/die Obmann/Obfrau, der/die gemäß der MV-Satzung in dieses Amt gewählt wurde.

## § 3 Bewerbung, zum LRA

### Persönliche Voraussetzungen

- 3.1 Der/die LRA Bewerber/in muss am Tage seiner/ihrer Bewerbung das 25. Lebensjahr vollendet und darf das 50. Lebensjahr noch nicht überschritten haben.
- 3.2 Er/Sie muss dem dhv-MV, über den er/sie seinen/ihren Antrag stellt, mindestens fünf Jahre als Mitglied angehören.
- 3.3 Er/Sie muss mindestens zwei Hunde in den Schutzhundstufen 1 bis 3 im dhv oder einem anderen von der AZG anerkannten VDH-Mitglied selbst ausgebildet und mit Erfolg auf entsprechenden Prüfungen geführt haben und mit diesen oder anderen Hunden auch eine FH-Prüfung und BH-Prüfung erfolgreich abgelegt haben und Kenntnisse in der WH-Prüfung und in der FCI-PO nachweisen.
- 3.4 Er/Sie muss ein Jahr als Ausbildungswart/in tätig gewesen sein und bei mehreren Prüfungen als Prüfungsleiter/in zum Einsatz gekommen sein.  
(Eine als Diensthundführer/in bestandene Diensthundlehrwartprüfung und der dreimonatige Einsatz als Diensthundlehrwart/in ist der Tätigkeit in den MV gleichgestellt.)
- 3.5 Dem Antrag sind weiterhin beizufügen:

- a) Ein selbstverfasster Lebenslauf des/der Bewerbers/Bewerberin unter Einschluss des sportlichen Werdegangs innerhalb des dhv.
- b) Eine Bewerbung mit der/die Bewerber/in erklärt die Kosten der Ausbildung zum/zur LR selbst zu tragen und vorbehaltlos zur erforderlichen Ausbildung und Verwendung als Leistungsrichter/in im dhv zur Verfügung zu stehen.
- c) Eine Erklärung, dass der/die Bewerber/in für körperliche Schäden oder eintretende Vermögensschäden in Folge der Ausbildung zum/zur Leistungsrichter/in oder bei der späteren Ausübung des Leistungsrichteramtes keine Ansprüche gegenüber dem dhv geltend gemacht werden, soweit nicht ein Verschulden Dritter vorliegt.
- d) Eine Erklärung, dass der/die Bewerber/in nach der Zulassung zum LRA seine /ihre Richtertätigkeit im dhv ausübt und sich generell nicht um die Übernahme in die Richterliste eines RZV bemüht. Tut er/sie es gleichwohl, wird er/sie aus der dhv-LR-Liste gestrichen und hat seinen/ihren LR-Ausweis an den dhv-LRO zurückzugeben.
- e) Die Benennung eines dhv-LR, der über den Werdegang des/der Bewerbers/Bewerberin Auskunft geben kann und bereit ist, ihn/sie während der möglichen Anwartschaft zu betreuen und evtl. zusätzlich zu beschulen.
- f) Eigene Bestätigung des in e) benannten dhv-LR.
- g) Vier Lichtbilder.

Die in 3.5 a) bis f) benannten Unterlagen hat der/die Bewerber/in dreifach seinem/ihrer Vereinsvorsitzenden bis spätestens 15.09. eines Jahres einzureichen, der sie mit eigener Stellungnahme unter Mitzeichnung eines zweiten Vorstandsmitgliedes an den Vorstand der nächsten Instanz weitergibt. Dieser leitet sie mit weiterer/en Stellungnahme/n versehen über den formalen Weg des betreffenden dhv-MV weiter an den LRO/MV.

Dem LRO/MV obliegt es, nach Prüfung der Bewerbungsunterlagen diese mit eigener Stellungnahme über den MV-Vorsitzenden dem LRO/dhv zu übersenden. Der LRO/dhv entscheidet in Übereinstimmung mit dem LRO/MV über die Zulassung des/der Bewerbers/Bewerberin zum/zur LRA. Alle Instanzen sollten die Unterlagen des /der LRA innerhalb eines Zeitraumes von höchstens 6 Wochen weiterleiten.

Die Ernennung oder auch die Ablehnung des Antrages ist dem/der Bewerber/in schriftlich mitzuteilen. LRA-Bewerber/innen, gegen die schriftliche Einsprüche zu Ernennung eingereicht wurden, werden zu den Vorwürfen vom LRO/dhv gehört. Eine namentliche Bekanntgabe der Widersprechenden erfolgt nicht. Anonyme Einsprüche gelten als nicht abgegeben.

Eine Begründung für die Ablehnung als LRA kann der/die Bewerber/in nicht verlangen. Eine Durchschrift des Bescheides erhält der LRO/MV zur Mitkenntnis.

Einem/Einer nicht zugelassenen LRA-Bewerber/in bleibt es freigestellt, sich nach frühestens zwei Jahren als LRA zu bewerben. In diesem Falle haben alle beteiligten Stellen so zu verfahren, als sei die Bewerbung erstmalig erfolgt.

#### **§ 4 Berufung und Verpflichtung**

Die Ausbildung des/der LRA beginnt mit einer schriftlichen und mündlichen Prüfung, die mit der Einweisung in die Tätigkeit des LRA verbunden ist.

Diese Prüfung obliegt dem LRO/MV, vom Ergebnis ist der LRO/dhv unverzüglich zu unterrichten, Akteneinsicht ist ihm zu gewähren.

Eine nicht ausreichende Leistung bei dieser Prüfung kann dazu führen, dass der/die LRA vom LRO/MV theoretisch nachzuschulen ist, wenn dies vom LRO/dhv verlangt wird.

Der/Die vom LRO/dhv zugelassene LRA übt in einem angemessenen Zeitraum, längstens jedoch zwei Jahre, seine/ihre Leistungsrichter-anwärter-Tätigkeit aus. In dieser Zeit muss er/sie bei mindestens acht Prüfungen wenigstens 50 Hunde in den VPG-Stufen 1 bis 3, FH, BH, WH, IPO werten, Siegerehrungen durchführen und sich so verhalten, als sei er/sie amtierende/r Leistungsrichter/in.

Der zuständige LRO bestimmt den Einsatz des/der Leistungsrichter-Anwärters/Anwärtlerin und teilt ihn/sie mindestens vier verschiedenen Leistungsrichtern zu. Mindestens eine Lehrprüfung hat der/die LRA beim LRO seines /ihres MV oder dessen Vertreter abzulegen. Der/die LRA hat bei den Prüfungen die vorgeführten Hunde selbständig zu beurteilen. Der/die amtierende LR überprüft während des gesamten Prüfungsverlaufs die Arbeit des/der LRA und hat durch Hinweis und Ratschläge belehrend einzuwirken. Starke Abweichungen in der Beurteilung sind zu besprechen. Nach der Prüfung, fertigt der/die LRA einen schriftliche Bericht über den gesamten Prüfungsverlauf an. Die von ihm/ihr vergebenen Bewertungen in den einzelnen Abteilungen sind in diesem Bericht zu begründen.

Diesen Bericht übersendet er/sie - zusammen mit dem Original-Richterbuch - innerhalb von 14 Tagen dem/der vorgenannten Leistungsrichter/in. Nachträgliche Eintragungen oder Veränderungen im Richterbuch sind unzulässig.

Dieser/diese Leistungsrichter/in hat alle Unterlagen eingehend zu prüfen und sie binnen der nächsten zwei Wochen mit seiner/ihrer Stellungnahme dem zuständigen LRO/MV zu übersenden. In seiner/ihrer Stellungnahme hat der/die LR das Verhalten des/der LRA während der gesamten Prüfung zu beurteilen und auch zu psychisch.. physisch und fachlichen Qualifikationen des/der LRA Stellung zu nehmen. Vom/von der Leistungsrichter/in wird erwartet, dass er/sie in der Beurteilung eines/einer LRA gerecht und unparteiisch ist.

Der zuständige LRO/MV sammelt alle über einen/eine LRA eingehenden Berichte und Beurteilungen. Nach Erfüllung aller Bedingungen durch den/die LRA übersendet der LRO/MV die gesammelten Unterlagen dem LRO/dhv. Dieser entscheidet nach genauer Prüfung der ihm vorliegenden Unterlagen darüber, ob der/die LRA geeignet ist, zur nachstehend beschriebenen Abschlussprüfung zugelassen zu werden.

1. Der/Die LRA und der LRO/MV ist mit einer Frist von drei Wochen über Ort und Zeitpunkt der Abschlussprüfung zu unterrichten. Die Benachrichtigung erfolgt durch den LRO/dhv.
2. Der/Die LRA hat in Gegenwart des LRO/dhv mindestens einen Hund in den Schutzhundklassen und IPO zu beurteilen. Die Anzahl der zu beurteilenden Hunde bestimmt der LRO.
3. Der/Die LRA hat einen vom LRO/dhv erstellten Fragebogen mit Fragen aus der Praxis eines Leistungsrichters zu beantworten. Die Art der Fragen bestimmt der LRO/dhv.
4. Der/Die LRA hat den Ablauf einer Leistungsprüfung mündlich zu schildern und hierbei die Aufgaben eines/einer LR zu erläutern.
5. Nach einem vom LRO/dhv gestellten Thema hat der/die LRA einen Aufsatz zu fertigen (zur Auswahl stehen drei Themen). Zeitdauer: 90 Minuten.

6. Allgemeine Aussprache des/der LRA mit dem LRO über die Aufgaben eines/einer Leistungsrichters/Leistungsrichterin.

Diese Abschlussprüfung erfolgt durch eine Prüfungskommission, der der LRO/dhv vorsitzt und die entsendenden LRO/MV Kommissionsmitglieder sind. Jährlich werden nach Bedarf Abschlussprüfungen in den MV-Verbandsgebieten durchgeführt (Einzelabnahmen sind nicht zulässig). Teilnehmen können die LRA, die von ihren zuständigen LRO/MV als prüfungsreif dem LRO/dhv vorgeschlagen und von diesem zur Abschlussprüfung zugelassen wurden.

Die Zulassung zum/zur Leistungsrichter/in ist von der mindestens ausreichenden Leistung in der Abschlussprüfung abhängig. Die Prüfungskommission wertet die Unterlagen nach folgenden Kriterien aus:

1. 60 %ige Wertigkeit der Praxis,
2. 40 %ige Wertigkeit der Theorie.

## § 5 Ernennung zum LR

Nach bestandener Abschlussprüfung wird der/die LRA durch den LRO/dhv zum/zur Leistungsrichter/in ernannt und im "dhv Hundesport" veröffentlicht. Dies ist dem/der LRA schriftlich mitzuteilen (auch bei Nichtbestehen der Abschlussprüfung ist der/die LRA schriftlich zu verständigen). Gegen diese Entscheidung, gibt es kein Einspruchsrecht. Dem/der in der Abschlussprüfung erfolglosen LRA bleibt es freigestellt, sich nach halbjährlicher Nachschulung erneut über seinen LRO/MV beim LRO/dhv zur nächsten Abschlussprüfung zu melden.

Die Ernennung berechtigt zur Tätigkeit als LR im dhv.

Die Richtertätigkeit im Bereich anderer VDH-Mitglieder ist von der Zustimmung des LRO/dhv einvernehmlich mit den LRO/MV abhängig und nur auf Anforderung durch ein anderes VDH-Mitglied zulässig. Der/die Ernante wird durch Meldung an den VDH durch den LRO/dhv dort ebenfalls in die Richterliste aufgenommen. Die Richterbefähigung endet mit Ablauf des Kalenderjahres in dem der/die LR das 70. Lebensjahr vollendet.

## § 6 Aufgaben, Pflichten und Rechte des/der LR

6.1 Der/Die Leistungsrichter/in darf nur auf ordnungsgemäß termingeschützten Prüfungen tätig werden, für die eine Berufung durch seinen/ihren Verband (ausgenommen Sonderregelungen DM/DJM) an ihn/sie ergangen ist. Seine/Ihre Tätigkeit hat er/sie ohne persönliche oder wirtschaftliche Vor- und Nachteile auszuüben. Seine/Ihre Beurteilung der Arbeitsleistung der Hunde hat er/sie unabhängig von der Person des Hundeführers oder Hundeeigners ausschließlich nach seinen/ihren eigenen Wahrnehmungen zu fällen.

6.2 Der/Die LR beurteilt die in termingeschützten Prüfungen gezeigten Arbeitsleistungen der Hunde gemäß der Maßgabe aus den geltenden PO des VDH und/oder FCI.

Ein Ausbildungskennzeichen darf nur an solche Hunde vergeben werden, deren Leistungsstand dies rechtfertigt. Der Richterspruch ist am Prüfungstage unanfechtbar. Einsprüche sind möglich, wenn dem/der Leistungsrichter/in Verstöße gegen die Bestimmungen der PO und der ergangenen zusätzlichen Bestimmungen des dhv oder des VDH unterlaufen sind. Einsprüche müssen spätestens 10 Tage nach der Veranstaltung dem LRO/MV vorliegen. Später eingehende Einsprüche werden nicht mehr anerkannt.

Seine/Ihre Beurteilungsunterlagen hebt der/die Leistungsrichter/in zwölf Monate auf, um dem LRO im Bedarfsfall Einsicht zu gewähren.

- 6.3 Unbeschadet seiner/ihrer eigentlichen und primären Aufgaben, der Leistungsbeurteilung auf Prüfungen, hat der/die Leistungsrichter/in als Repräsentant/in des dhv auch weitere Verpflichtungen wie z.B. Auskunftserteilung in Fragen des Hundesports, der PO und der Organisation.
- 6.4 Über besondere Vorfälle wie auch über beleidigendes und unsportliches Verhalten einzelner Hundeführer anl. der von ihm/ihr gerichteten Prüfung, hat der/die Leistungsrichter/in unverzüglich schriftlich Mitteilung an den LRO/MV zu machen, dies gilt auch dann, wenn der/die LR direkt am Veranstaltungstag eine Disqualifikation gemäß dhv-Rahmenbestimmungen zur PO ausspricht. Der LRO überprüft die erhobenen Vorwürfe und entscheidet gemäß Ordnungs- und Disziplinarrecht der dhv-Rahmenbestimmungen zur PO.
- 6.5 Der/Die Leistungsrichter/in hat im dhv jährlich mindestens vier termingeschützte Prüfungen zu richten, für die er/sie der zuständigen Stelle seines/ihrer MV Berufungen erhalten hat.
- Leistungsrichter/innen, die dieser Verpflichtung nicht nachkommen, können vom LRO/MV in der folgenden Prüfungssaison einer Nachschulung unterzogen werden bevor sie zu weiteren Prüfungen von ihrem Verband berufen werden. Weigert sich ein/e LR, an der vorgesehenen Nachschulung, teilzunehmen, kann auf Antrag des LRO/MV der LRO/dhv den LR-Ausweis einziehen und den/die LR von der Richterliste streichen.
- 6.6 Dem/Der Leistungsrichter/in ist es nicht gestattet, seinen/ihren eigenen Hund auf einer Prüfung zu bewerten.
- 6.7 Ein/e Leistungsrichter/in darf in dem Verein, dem er/sie selbst als Mitglied angehört, das Amt des LR nicht ausüben. Ausnahmen sind nur bei Ausfall des/der zugewiesenen LR, dann aber nur mit Genehmigung des LRO/MV, statthaft.
- 6.8 Der/Die Leistungsrichter/in sollte selbst sportlich tätig sein. Dazu gehört, dass er/sie außer der Teilnahme am Vereins- und Verbandsgeschehen auch selbst einen Hund führt und in der Ausbildungsarbeit seines/ihrer Vereins aktiv mitwirkt.
- 6.9 Kostenerstattung (Richterspesen, Fahrkosten, Übernachtungskosten und Portokosten) macht er/sie gegen Rechnungslegung geltend. Dies steht ihm/ihr auch dann zu, wenn in Folge von Versäumnissen der Veranstalter oder aus Gründen der Nichtbeachtung von PO-Vorschriften oder anderer geltender dhv-Bestimmungen, Prüfungen oder Wettkämpfe abgebrochen werden müssen oder nicht stattfinden können.
- 6.10 Leistungsrichter/innen dürfen nicht von mehreren dhv-MV als LR geführt werden.
- 6.11 LR dürfen nicht als Betreiber und/oder Mitarbeiter einer gewerblichen Hundeschule dort ausgebildete Hunde in dhv termingeschützten Veranstaltungen bewerten.
- 6.12 Dem/Der Leistungsrichter/in steht das Recht zu, gegen Vorzeigen des LR-Ausweises, bei freiem Eintritt alle sportlichen Veranstaltungen der dem dhv angeschlossenen Vereine und Verbände zu besuchen.

## **§ 7 Maßregeln und Beendigung**

- 7.1 Ein/e Leistungsrichter/in kann jederzeit auf Antrag des LRO/MV bei Vorliegen gravierender Gründe auch gegen seinen/ihren Willen von seinem/ihrer Amt entbunden werden. Eine zeitlich begrenzte Beurlaubung von maximal zwei Jahren aus persönlichen, familiären oder beruf-

lichen Gründen, ist ebenfalls auf Antrag möglich. Nach Ablauf einer Beurlaubung kann der/die LR von seinem/Ihrem erneuten Einsatz im dhv einer Nachschulung durch den LRO/MV unterzogen werden.

- 7.2 Ist gegen einen/eine Leistungsrichter/in ein Verfahren wegen Verletzung dieser Richterordnung oder Ehrenratsverfahren, das auch Vorwürfe außerhalb der Richtertätigkeit zum Inhalt haben kann, eingeleitet, kann er/sie von seinen/ihren Amtsgeschäften als Leistungsrichter/in beurlaubt werden.

Die Beurlaubung bis zur Dauer von drei zusammenhängenden Monaten in einem Sportjahr wird vom LRO/MV ausgesprochen. Dem/Der Betroffenen steht das Recht der Beschwerde an den Richterrat zu, der durch den Vorsitzenden binnen drei Tage nach Eingang die Beurlaubung bestätigt oder aufhebt. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.

- 7.3 Wird ein/e Leistungsrichter/in wegen vorsätzlich begangener Straftaten, insbesondere wegen Körperverletzung, Urkundenfälschung, Verstoß gegen das Tierschutzgesetz u.ä. von einem ordentlichen Gericht rechtskräftig verurteilt, so wird er/sie sofort seines/ihrer Amtes enthoben.

- 7.4 Der/Die Leistungsrichter/in verliert nach Austritt oder rechtskräftigem Ausschluss aus dem Mitgliedsverband des dhv alle Rechte und Befugnisse, die ihm/Ihr nach dieser Richterordnung gegeben sind. In solchen Fällen ist der Leistungsrichterausweis freiwillig und unverzüglich an den LRO/dhv zurückzugeben. Geschieht dies nicht, wird die Ungültigkeit des Richterausweises auch ohne Zustimmung des ehemaligen Inhabers in "dhv Hundesport" veröffentlicht.

- 7.5 Hat ein/e Leistungsrichter/in seinen/ihren LR-Ausweis an den LRO/dhv zurückgegeben mit der Bitte, aus der Richterliste gestrichen zu werden, so kann er/sie frühestens nach einem Zeitablauf von zwei Jahren unter den Zulassungsbedingungen eines LRA wieder in die Leistungsrichterliste aufgenommen werden.

## § 8 Aufgaben, Rechte und Pflichten der LRO

### 8.1 LRO/MV

- a) Einteilung der Leistungsrichter/innen zu den termingeschützten Prüfungen, sofern dies gemäß Verbandsbestimmungen nicht durch andere Funktionsträger besorgt wird. Herausgabe von Richtlinien zur Durchführung von Ausscheidungsprüfungen im Einvernehmen mit dem Vorstand.

Mitwirkung bei der Herausgabe der Ausführungsbestimmungen zur jeweils geltenden PO in Zusammenarbeit mit dem OFS zur Unterstützung des LRO/dhv.

- b) Vorschläge zur Ernennung und Abberufung von LR beim LRO/dhv. Vorschläge von Ernennung von Ehrenleistungsrichtern/-richterinnen beim LRO/dhv. Führung und Aktenhaltung der LR-Personalkartei. Durchführung einer jährlichen Tagung der Leistungsrichter nach den Regularien des Mitgliedsverbandes.
- c) Vorschläge an den LRO/dhv zur Berufung und Auswahl der LR, die bei der Deutschen Meisterschaft eingesetzt werden sollten.
- d) Schulung mit Information und Weisung gemäß dhv und VDH-Ordnung an die ihm vom dhv zugeordneten LR.
- e) Bekanntgabe der sportstatistischen Zahlen an den LRO/dhv.

- f) Untersuchung von Vorwürfen gegen Leistungsrichter/innen des dhv/MV wegen Verletzung der Richterordnung oder Verstößen gegen Satzung und Ordnungen. Beantragung der Festsetzung eines entsprechenden Strafmaßes beim LRO/dhv.

Beurlaubung von Leistungsrichtern/-richterinnen bis zur Dauer von drei Monaten gemäß § 7.2 dieser Ordnung.

- g) Mitglied der jeweiligen Prüfungskommission bei LRA-Abschlussprüfungen.

Mit der Prüfung der Vorwürfe wird der jeweilige LRO/MV beauftragt, der die Voruntersuchung führt. Er ist berechtigt, bei begründetem Tatverdacht den/die Betroffenen/Betroffene von seinen/ihren Amtsgeschäften als Leistungsrichter/in zu beurlauben, nicht jedoch auf eine längere Dauer als drei zusammenhängende Monate im Sportjahr. Über eine hier gegen eingelegte Beschwerde des/der Betroffenen entscheidet der Richterrats-Vorsitzende binnen drei Tagen. Der LRO/MV erstattet dem dhv-LRO über das Ergebnis seiner Ermittlungen Bericht und schlägt entweder die Festsetzung einer Strafmaßnahme oder die Abweisung der Beschwerde vor.

## 8.2 LRO/dhv

- a) Vertretung des dhv - zusammen mit dem/der OfS/dhv - bei der AZG. Herausgabe von Richtlinien und Ausführungsbestimmungen zur PO des VDH in Zusammenarbeit mit dem dhv-Sportausschuss (gemäß § der dhv-Sportausschussordnung).
- b) Berufung und Abberufung von LRA, Leistungsrichtern/richterinnen und Ehrenleistungsrichtern/-richterinnen.

Verhängung von Ordnungsmaßnahmen gegen Leistungsrichter/innen auf Antrag eines dhv/MV einvernehmlich mit dem zuständigen dhv/MV-LRO.

1. Verwarnung
  2. Strenger Verweis
  3. Sperre auf Zeit ( 1 - 2 Jahre), nach Ablauf mit theoretischer und praktischer Nachschulung
    - mindestens zwei Angleichungs-Anwartschaften.
  4. Rücknahme der Richterbefähigung auf Dauer - Streichung von der dhv-Richterliste
- c) Als Oberrichter Mitglied der Prüfungsleitung bei der Deutschen Meisterschaft. (Bei Feststellung von Verstößen der LR gegen bestehende Bewertungsregeln, obliegt ihm das Recht der Korrektur.)
- d) Tagungsleitung bei der Sportausschusssitzung und Festlegung der vorläufigen Tagesordnung gemäß dhv-Satzung § 5.4.
- e) Wahrnehmung aller weiteren Aufgaben, die ihm durch dhv-Satzung, Sportausschussordnung und dhv-Präsidium übertragen werden.
- f) Führung der Personalakten aller LR/dhv, Zusammenstellung der Jahresstatistik für die AZG nach Vorgabe aus den dhv-MV. Berufung der Leistungsrichter/innen zur Deutschen Meisterschaft.
- g) Berichterstattung zu seinem Fachgebiet beim dhv-Delegiertentag und/oder bei der Mitgliederratstagung.

## **§ 9 Übernahme von LR aus den anerkannten Rassezuchtvereinen des VDH als dhv/LR**

9.1 Ein Diensthundleistungsrichter kann mit Zustimmung des dhv-LRO übernommen werden, wenn er mindestens die in § 3 dieser Ordnung enthaltenen Anforderungen erfüllt.

Ein um Übernahme als dhv-LR nachsuchender RZV-LR muss mindestens fünf Jahre Leistungsrichter/in im betreffenden Rassezuchtverein sein, in dieser Zeit mindestens 120 Hunde bewertet haben, eine fünfjährige Mitgliedschaft im dhv und zwei Angleichungs-Anwartschaften unter zugeteilten dhv-LR vor Zulassung zur organisatorischen Abschlussprüfung nachweisen.

(Es können nur solche Richter/innen übernommen werden, die von Rassezuchtvereinen zu Richtern/Richterinnen ernannt wurden, die der AZG als Mitglied angehören.)

9.2 Mit Einreichung eines persönlichen Übernahmeantrages des/der betreffenden Leistungsrichters/-richterin hat dieser/diese die Erklärung abzugeben, dass der LR-Ausweis des RZV nach Ernennung durch den dhv an den auszustellenden RZV zurückgegeben wird.

## **§ 10 Inkrafttreten und Schlussbestimmungen**

10.1 Diese Ordnung tritt am Tage nach der Beschlussfassung durch die dhv Delegiertenversammlung am 21. Mai 1989 in Kraft. Änderungen durch den MRT vom 2.6.1996, von der Delegiertenversammlung vom 27./28. Mai 2000 und vom MRT vom 1./2. Juni 2002 sind erfasst.

10.2 Die Nichtigkeit von Teilen dieser Ordnung zieht nicht die Nichtigkeit der Ordnung insgesamt nach sich.